



Landes-
zahnärztekammer
Thüringen



Versorgungswerk
der
Landes-
zahnärztekammer
Thüringen



Kassenzahnärztliche Vereinigung
THÜRINGEN

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
23.06.2021 08:02

15741/2021

per Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Ansprechpartner

Datum

22.06.2021

Anhörungsverfahren zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) – Drucksache 7/2207

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baiertl,

die Landes Zahnärztekammer Thüringen, das Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen geben folgende gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) ab.

Unsere Stellungnahme bezieht sich dabei lediglich auf diejenigen Punkte des Gesetzesentwurfes, wo unsererseits Klarstellungsbedarf gesehen wird.

Zu den Änderungen:

Artikel 1

zu Ziffer 2

Der Ergänzung des § 5a ThürHeilBG um einen neuen Absatz 3 als Rechtsgrundlage zum Datenaustausch zwischen den heilberuflichen Kammern und deren Versorgungswerken stimmen wir zu.

zu Ziffer 4

Auch die Einfügung eines neuen § 5 d ThürHeilBG zur Regelung der amtlichen Bekanntmachung über die Internetseite der Kammer stimmen wir vollumfänglich zu.

zu Ziffer 6

Die ergänzende Regelung in § 13 ThürHeilBG, in der die Ehrenamtlichkeit normiert werden soll, wird von uns vollumfänglich begrüßt.

zu Ziffer 7

In den geplanten Änderungen ist die beratende Einbeziehung der Landes Zahnärztekammer Thüringen bei zahnmedizinischen Fragestellungen nicht mehr vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass auch zukünftig Sachverständige zu Fachthemen hinzugezogen werden, sehen aber die grundsätzliche Streichung sehr kritisch. Die vorgesehene explizite Beratung auch der Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Thüringen in berufsethischen Fragen im zukünftigen § 17 a (1) Nr. 1 begrüßen wir sehr. Gerade daher stößt es auf Unverständnis, dass die Hinzuziehung von Sachverständigen nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sein soll.

Den als Anlage 3 beigefügten Fragenkatalog beantworten wir wie folgt:

zu Ziffer 1

Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit i. S. d. Gesetzes ist vorzunehmen, wenn der Zugang oder die Ausübung der jeweils betroffenen Berufe eingeschränkt wird. Dies ist aus unserer Sicht in keinem der Änderungsvorschläge der Fall. Auch sind die vorgeschlagenen Änderungen eher auf Transparenz (z.B. Veröffentlichung neuer Regelungen auf jeweiligen Webseiten) und effektiven Datenaustausch ausgerichtet, was dem jeweiligen Mitglied zu Gute kommt. Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen Änderungen, zu denen wir oben Stellung genommen haben, daher in jedem Fall verhältnismäßig.

zu Ziffer 2

Aus unserer Sicht entstehen den stellungnehmenden Körperschaften durch die einzuführenden Regelungen keine Kosten. Die Regelungen werden sich idealerweise sogar kostensparend auswirken.

zu Ziffer 3

Die Errichtung einer Ethikkommission halten wir in jedem Fall für notwendig und angebracht. Bezüglich der geplanten Umsetzung verweisen wir auf unsere oben gemachten Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Präsident der LZKTh

Vorsitzender des
Vorstandes des
VW der LZKTh

Vorsitzender des
Vorstandes der KZVTh